



Caritasverband
für die Diözese
Augsburg e. V.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Postfach 10 14 20, 86004 Augsburg

An alle
Pfarrämter
im Bistum Augsburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising

Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Telefon (08 21) 31 56-0
E-Mail: b.gattner@caritas-augsburg.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner / in: Bernhard Gattner
Telefon-Durchwahl (08 21) 31 56-219/-307
Telefax-Durchwahl (08 21) 31 56-320

Datum: 11.02.2010

Einsatz von Minderjährigen bei der Caritassammlung

Sehr geehrter Herr Pfarrer,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrbüro,

der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. ist in den vergangenen Wochen mehrfach aus dem Kreis der Pfarrgemeinden gefragt worden, ob Minderjährige sich an der Caritassammlung beteiligen können. Aus diesem Anlass haben wir mit Hilfe des Landescaritasverbandes Stellungnahmen sowohl des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bayerischen Landesjugendamtes für Sie eingeholt. Diese Stellungnahmen finden Sie im Anschluss an dieses Schreiben im Wortlaut abgedruckt.

Wir als Diözesan-Caritasverband schließen uns der Empfehlung an.

1. Demnach sind Kinder nicht an der **Haussammlung** zu beteiligen, da hier keine soziale Kontrolle und damit kein Schutz für sie besteht,
2. Kinder bzw. Minderjährige dürfen zeitlich befristet auf **öffentlichen** Plätzen an einer Straßensammlung eingesetzt werden, aber nicht allein.
3. Jugendliche (16 – 18 Jahren) sollten nicht alleine sammeln, sondern zu zweit. Sie müssen auf jeden Fall eindringlichst darauf hingewiesen werden, dass sie zu keiner Zeit ein fremdes Haus oder eine fremde Wohnung betreten.

Wir wissen, dass es immer schwieriger wird, Frauen und Männer für den Dienst als Sammlerinnen und Sammler zu finden. Dennoch gebietet es unsere Pflicht, unsere Kinder und Jugendlichen vor möglichen Gefahren bei der Haussammlung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Gattner
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising

Anhang 1:

Betreff: Jugendarbeitsschutz - Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Sammlungen
(Stellungnahme aus dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales)

.....

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19. Oktober 2009 zur ehrenamtlichen Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen bei Sammlungen. Dazu kann ich Ihnen mitteilen, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz auf die ehrenamtliche Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Sammlungen grundsätzlich keine Anwendung findet. Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt es sich nicht um eine mit der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers vergleichbare Dienstleistung, sondern um Vereins- bzw. Verbandstätigkeit oder karitative bzw. religiöse Betätigung.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist insbesondere nicht auf den Schutzbereich der Religionsausübung anzuwenden, wozu auch der karitative Bereich zählt. Kinder und Jugendliche können daher auch bei karitativen Sammlungen beteiligt werden.

Aus jugendschutzrechtlicher Sicht sollten Haussammlungen grundsätzlich nicht von Minderjährigen durchgeführt werden, da hier im Gegensatz zu Sammlungen auf öffentlichen Plätzen eine gewisse soziale Kontrolle und damit auch ein Schutz für die sammelnden Minderjährigen durch Passanten oder andere Personen, die ggf. zum Schutz der Minderjährigen eingreifen können, nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang besteht. Bei karitativen Sammlungen in der Öffentlichkeit ist die Mitwirkung vollzeitschulpflichtiger Jugendlicher möglich, wenn die Eltern einverstanden sind. Im Hinblick auf die Sicherheit der Minderjährigen ist es notwendig, dass diese nur paarweise sammeln. Bei Sammlungen während Veranstaltungen, die tagsüber auf öffentlichen Plätzen stattfinden, könnten auch Kinder ab 12 Jahren mit Einverständnis der Eltern sammeln, da hier die öffentliche Kontrolle in hohem Maß gegeben ist. Der Veranstalter muss dabei im Einzelfall die Rahmenbedingungen genau überprüfen und sicherstellen, dass es nicht zu einer Gefährdung der eingesetzten Kinder kommt. Aus jugendschutzrechtlicher Sicht wäre es zudem sinnvoll, wenn sich die Mitwirkung von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen und von Kindern ab 12 Jahren bei Sammlungen an den Rahmenbedingungen von § 5 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz orientiert.

Seit der ersatzlosen Aufhebung des BaySammlG zum 1. Januar 2008 sind die spezialgesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Sammlungen entfallen. Es liegt somit in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters, in wieweit Kinder- und Jugendliche bei Sammlungen hinsichtlich ihres Alters, der Einsatzdauer, der Tageszeit und der Art der Sammlung (Haus- oder Straßensammlung) ehrenamtlich mitwirken und dabei beaufsichtigt werden, sodass dabei gewährleistet ist, dass für die betroffenen Kinder und Jugendlichen keine physischen oder psychischen Gefährdungen entstehen, indem die ehrenamtliche Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Sammlungen z. B. im Einklang mit den o. g. Empfehlungen aus jugendschutzrechtlicher Sicht stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Horn

Referat II 3 - Arbeitsmedizin, Arbeitsschutzorganisation, sozialer Arbeitsschutz
Tel.: 089 1261-1764
Fax: 089 1261-181764
poststelle@stmas.bayern.de
<http://www.stmas.bayern.de>

Anhang 2

Betreff: Sammlungen von Kindern und Jugendlichen
(Stellungnahme des Bayerischen Landesjugendamtes)

....

....

Ich bewerte die Beteiligung Minderjähriger bei Sammlungen karitativer Organisationen wie folgt:

1. Pädagogische und jugendschützerische Vorüberlegungen

Aus fachlichen und pädagogischen Gründen halte ich es für geboten, zwischen Haussammlungen und Sammlungen auf öffentlichen Plätzen zu unterscheiden. Bei Sammlungen in der Öffentlichkeit besteht eine gewisse soziale Kontrolle und damit auch ein Schutz für die sammelnden Minderjährigen durch Passanten oder andere Personen, die ggf. zum Schutz der Minderjährigen eingreifen können.

Bei Haussammlungen besteht dieser Schutz nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang. Dies sollte bei einer verantwortungsbewussten Beteiligung Minderjähriger bei Sammlungen berücksichtigt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

- Das Bayerische Sammlungsgesetz, das Regelungen enthielt zur Beteiligung Minderjähriger bei Sammlungen (Artikel 8) ist mit Wirkung zum 1.1.2008 außer Kraft getreten.
- Somit sind das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) und die Verordnung über den Kinderarbeiterschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) die verbleibenden relevanten Grundlagen.
 - Das JArbSchG bestimmt in § 5 Abs.1, dass - mit den Ausnahmen Arbeitstherapie, Betriebspraktikum und richterliche Weisung - die Beschäftigung von Minderjährigen unter 13 Jahren grundsätzlich verboten ist.
 - § 5 Abs.3 iVm der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) erlaubt jedoch eine Beschäftigung von Kinder ab 13 Jahren höchstens für zwei Stunden, wenn die Beschäftigung leicht und für diese Altersgruppe geeignet ist sowie eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Darunter fallen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KindArbSchV auch Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien.
 - Selbiges gilt für die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (mit Ausnahme der Schulferien, jedoch für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr).
 - Ob eine Sammlung für Minderjährige geeignet ist oder nicht, muss im Einzelfall entschieden werden.
- In Auslegung dieser rechtlichen Bestimmungen vertrete ich folgende Auffassung:
 - Haussammlungen sollten grundsätzlich nicht von Minderjährigen durchgeführt werden, auch wenn der entsprechende Paragraph im Bayerischen Sammlungsgesetz keine Gültigkeit mehr hat. Hier muss die Sicherheit der sammelnden Minderjährigen im Vordergrund stehen.
 - Durch vollzeitschulpflichtige Jugendliche ist eine Sammlung für karitative Zwecke in der Öffentlichkeit mit Einverständnis der Eltern grundsätzlich möglich, wenn die Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass die Beschränkungen des § 5 Abs. 3 JArbSchG beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Zeitbegrenzung von maximal 2 Stunden täglich und das Verbot einer Tätigkeit zwischen 18 und 8 Uhr. Im Hinblick auf die Sicherheit

der Minderjährigen halte ich es für notwendig, dass diese nur paarweise sammeln.

- Bei Sammlungen während Veranstaltungen, die tagsüber öffentlich auf Plätzen stattfinden, könnten unter Umständen auch Kinder ab 12 Jahren sammeln, da hier eine öffentliche Kontrolle in hohem Maß gegeben ist.

3. Praktische Handhabung

Zuständig für den Vollzug der Arbeitsschutzgesetze sind die Gewerbeaufsichtsämter, die bei den Regierungen angesiedelt sind. Diese entscheiden auch verbindlich über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Einzelfall.

Falls Sie eine grundsätzliche und verbindliche Auskunft zur Auslegung der einzelnen Bestimmungen des JArbSchG und der KindArbSchV wünschen, sollten Sie sich direkt an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Schmidt

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Sachgebiet Bildung, Erziehung und Prävention in der Jugendhilfe
Marsstrasse 46
80335 München
Tel.: 089/ 1261-2576
Fax: 089/ 1261-2280
E-Mail: Udo.Schmidt@zbfs-blja.bayern.de

Ab 01.08.2009 neue Hausanschrift:

Marsstraße 46, 80335 München